

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	06.06.2016

Mechternstraße / Ecke Vogelsanger Straße, AN/1134/2015 Beschluß vom 24.08.2015, TOP 8.22

Mit Sitzung vom 24.08.2015 wurde die Verwaltung unter TOP 8.22 unter Ziffer 2 beauftragt, gegen das auf der Platzfläche unerlaubte Parken von Motorrädern energisch vorzugehen und entsprechende ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der genannte Platz wird durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln im Rahmen der allgemeinen Kontrollen überwacht.

Das Abstellen von Motorrollern und -rädern an Stellen, die laut der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hierfür nicht vorgesehen sind, bedeutet eine Ordnungswidrigkeit.

Da im Ordnungswidrigkeitenrecht das sogenannte Opportunitätsprinzip gilt (§ 47 Ordnungswidrigkeitengesetz), ist hinsichtlich des Einschreitens ein pflichtgemäßes Ermessen eingeräumt.

Dieses wird bei derartigen Platzflächen seitens des Verkehrsdienstes in der Art ausgeübt, dass eine gebührenpflichtige Verwarnung nur dann erteilt wird, wenn Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmer (i.d.R. Fußgänger) entstehen und festgestellt werden. Solche Behinderungen wurden allerdings bei den bisherigen Kontrollen auf dem Platz nicht festgestellt.

Das beschriebene Vorgehen ist langjährig bewährt und erfolgt stadtweit.

Zudem ist es rechtlich geboten. Daher ist dieses einheitliche Vorgehen auch in der verbindlichen Dienst- und Geschäftsanweisung des Verkehrsdienstes eindeutig geregelt.

Das Ahnden des **nichtbehindernden** Parkens wäre im Hinblick auf fehlende Abstellplätze für Motorroller und Motorräder sehr problematisch, insbesondere bezogen auf den allgemeinen Parkdruck. Die ohnehin begrenzten Parkplätze gerade in Stadtteilen wie Ehrenfeld würden dann für Pkw noch rarer. Das Ergebnis wäre eine Verdrängung der Fahrzeuge in die ohnehin schon überlasteten Nebenstraßen mit voraussehbaren Behinderungen.

Hinzu kommt, dass die motorisierten Zweiräder häufig fast ausschließlich in derselben Anreihung wie die befestigten Fahrräder an den „Fahrradnadeln“ bzw. im unmittelbaren Bereich der Fahrräder stehen. Eine Ungleichbehandlung von motorisierten und nichtmotorisierten Zweirädern ohne Vorliegen einer deutlichen Behinderung wäre sachlich kaum vertretbar.

Der Platz wird natürlich durch den Verkehrsdienst weiterhin überwacht und bei festgestellten Behinderungen konsequent eingeschritten. Zudem wird das zuständige Amt für Straßen und Verkehrstechnik prüfen, ob im Nahbereich entsprechend ausgewiesene Abstellplätze für Motorräder angeboten werden können.